

## Beispiele zu einer geschlechtergerechten und verständlichen Sprache

### 1.) Neutrale Formulierungen

Für neutrale Formulierungen stehen zwei Varianten zur Verfügung:

- Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen oder
- Vermeidung von Personenbezeichnungen.

Mit folgenden Techniken lässt sich dies umsetzen:

**Geschlechtsneutrale Substantive** verwenden.

*Beispiel: Person, Dienst-, Lehr- oder Fachkraft, Elternteil, Abkömmling*

Diese geschlechtsneutralen Substantive können mit Adjektiven ergänzt werden.

*Beispiel: das beratende Mitglied, die verbeamtete Dienstkraft*

Bildung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen durch **Substantivierung von Adjektiven oder Partizipien im Plural**.

*Beispiel: die Anwesenden, die Beschäftigten, die Lehrenden, die Auszubildenden*

Satzkonstruktionen mit dem verallgemeinernden Relativpronomen „wer“ bilden.

*Beispiel: „wer einen Antrag stellt, muss ...vorlegen.“  
statt „der Antragsteller muss vorlegen ...“*

### 2.) Paarformulierungen

Bei Paarformulierungen werden die **männliche und die weibliche Form** verwendet und mit „und“ oder „oder“ verbunden.

*Beispiel: „Bestehen Unklarheiten über die physische Verfassung sollte der Rat einer Ärztin oder eines Arztes eingeholt werden.“ (möglich auch: „der ärztliche Rat“).*

**Verzicht auf Possessivpronomen**

*Beispiel: „das Zeugnis“ statt „sein oder ihr Zeugnis“*

Verwendung von **passivischen Konstruktionen**

*Beispiel: „Bei der Zulassung zur Prüfung ist nachzuweisen...“  
statt „Er oder sie hat nachzuweisen ...“*

Vermeint Gebrauch **adjektivischer** statt genetivischer **Bestimmungen**

*Beispiel: „psychologischer Rat“ statt „Rat der Psychologin oder des Psychologen“*

Verwendung **geschlechtsneutraler Pluralformen**

*Beispiel: „Schülerinnen und Schüler sollen ihre Arbeit ...“  
statt „die Schülerin oder der Schüler soll ihre oder seine Arbeit ...“*

### 3.) Ausnahmen

In wenigen Fällen würde eine Anpassung bisher üblicher Formulierungen an die obigen Standards die Lesbarkeit oder Verständlichkeit der Texte so sehr erschweren, dass Zugeständnisse gemacht werden müssen.

Dies gilt insbesondere bei der Bezeichnung feststehender Kollektivorgane

*Beispiel: Ärztekammer oder Rechtsanwaltskammer*

Sowie bei maskulinen Personenbezeichnungen ohne weibliches Pendant.

*Beispiel: Gast, Prüfling, Vormund*

In diesen Fällen können hergebrachte Sprachformen weiter verwandt werden, soweit neutrale Umformulierungen nicht sinnvoll erscheinen.

Weitere Beispiele und Erläuterungen finden Sie im Internet unter

[http://www.gsb.uni-hannover.de/index.php?id=u1\\_service](http://www.gsb.uni-hannover.de/index.php?id=u1_service)